



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.102.028 d WML

12.15

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Rz 2101 ff. betreffend Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen geringfügig revidiert (vgl. z.B. den Begriff des Sozialplans) und die Reihenfolge der Randziffern in Kapitel 15.2 geändert.

Die Rz 2111 ff. wurden total überarbeitet, um den neuen demographischen Szenarien des BFS Rechnung zu tragen. Die neuen Tabellen für die Umrechnung von Renten in Kapitalien finden sich in den Anhängen 1 und 2. Der Rechner (vgl. Rz 2114.3) wird leider erst im Verlaufe des Jahres 2016 zur Verfügung stehen.

Bei den Weisungen zu den Familienzulagen wurde in Rz 2128 präzisiert, dass die Limiten pro Kind gelten. Zur Veranschaulichung werden im umformulierten Beispiel 2 in Rz 2129 die Zulagen nunmehr für zwei Kinder gewährt.

Betreffend die Globallöhne wurde in Rz 4134 eine kleine Präzisierung angebracht. Bei Teilzeitarbeit werden die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum reduziert.

Schliesslich konnten mit diesem Nachtrag Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht werden, dies bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)“](#).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

2011. Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen¹.
2014. Die Unterscheidung in echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich nach den Regeln des Bundessteuerrechts (vgl. [Art. 17a f. DBG](#), [Art. 16 MBV](#); Ziff. 2.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2014. Liegt ein internationaler Bezug vor, muss unter Anwendung der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP) festgestellt werden, in welchen Staaten der Mitarbeiter während der Vestingperiode (zum Begriff vgl. Ziff. 2.4 [KS ESTV Nr. 37](#)) unterstellt war. Die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, welche massgebenden Lohn darstellen, werden entsprechend anteilmässig an der Dauer der verschiedenen Versicherungsunterstellungen beitragspflichtig. Nicht von Belang ist die Zeitdauer zwischen dem Ende der Vestingperiode und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung.
2015. Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt der Abgabe, d.h. ihres Erwerbs, massgebenden Lohn. Unerheblich ist, ob es sich dabei um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfügungssperre belegte) Mitarbeiteraktien handelt (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#))².
2015. Der massgebende Lohn bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Dem Minderwert gesperrter Mitarbeiteraktien wird mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr Rechnung getra-

¹ 8. April 2015 9C_837/2014

² 6. November 2012 9C_648/2011

–
[BGE 138 V 463](#)

- 1/13 gen. Bei Sperrfristen von mehr als 10 Jahren wird nur der maximale Einschlag von 44,161 Prozent gewährt (vgl. [Art. 17b Abs. 2](#) DBG, Ziff. 3.3. [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Werden Mitarbeiteraktien vor dem Ablauf der Sperrfrist
5 freigegeben, resultiert im Zeitpunkt der Freigabe zusätzlicher
1/13 massgebender Lohn (vgl. [Art. 11 MBV](#), Ziff. 3.4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt
7 ihrer Umwandlung in Mitarbeiteraktien massgebenden Lohn,
1/13 worauf nach den für die Beitragserhebung auf den Mitarbeiteraktien geltenden Vorschriften Beiträge zu erheben sind (Ziff. 5 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2015. Die Rückforderung bzw. Rückgewährung entrichteter
8 AHV/IV/EO/ALV-Beiträge folgt speziellen sozialversicherungsrechtlichen Regeln (vgl. dazu die WBB). Die Bestimmungen über die «unterpreisliche» Rückgabe von Mitarbeiteraktien (vgl. [Art. 12 MBV](#), Ziff. 3.4.3 [KS ESTV Nr. 37](#)) sind daher nicht analog anwendbar.
2016. Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt der Abgabe massgebenden Lohn. Dieser bemisst sich
2 nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis
1/13 (vgl. [Art. 17b Abs. 1](#) DBG, Ziff. 4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
2016. Alle übrigen Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt des
3 Verkaufs oder der Ausübung massgebenden Lohn. Dieser
1/14 besteht im gesamten Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn (vgl. [Art. 17b Abs. 3](#) DBG, Ziff. 4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)), nach Abzug allfälliger Gestehungskosten.
- 2017 Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bilden im Zeitpunkt ihres Zuflusses massgebenden Lohn
1/13 ([Art. 17c](#) DBG). Dieser besteht in der gesamten zufließenden Leistung (Ziff. 6 [KS ESTV Nr. 37](#)).

- 2018 Die Arbeitgeberinnen haben ihrer Ausgleichskasse Kopien
1/14 der zuhanden der Steuerbehörden über die Mitarbeiterbeteiligungen ausgestellten Bescheinigungen zu liefern (vgl. [Art. 143 Abs. 3 AHVV](#); [MBV](#), Ziff. 8 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2019 Die Rz 2014 ff. gelten für
1/13 – alle nach dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen;
– alle vor dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen, wenn auf den geldwerte Vorteilen daraus erst bei Realisation (ab dem 01. Januar 2013) Beiträge zu erheben sind ([Schlussbestimmungen zur Änderung der AHVV vom 21. September 2012](#), [Art. 18 MBV](#); Ziff. 10 [KS ESTV Nr. 37](#))
- 2034 Die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer
1/14 juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn, mit Ausnahme der in Rz 2039 bis 2043 genannten Fällen³.
- 2055 Den gelegentlichen Naturalleistungen gleichgestellt sind die aus dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitgebenden gelegentlich oder regelmässig fliessenden geringfügigen geldwerten Vorteile (z.B. Zinsvergünstigungen einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen). Sie gehören nicht zum massgebenden Lohn, soweit sie sich im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt halten.
- 2085 Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen
1/12 Vorsorge gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn die begünstigte Person bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung der Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 53b-53d BVG) die Leistungen persönlich beanspruchen kann und auf sie ein anwartschaftlicher Anspruch besteht⁴.

³ 6. November 2012 9C_648/2011 BGE 138 V 463
⁴ 8. August 2011 9C_12/2011 BGE 137 V 321

- 2100 Leistungen, mit denen einzelne Arbeitnehmende individuell
1/16 begünstigt werden, gehören zum massgebenden Lohn. Die Leistungen dürfen jedoch nach objektiven und sozialen Kriterien abgestuft werden (z.B. nach Alter, Dienstjahren und letztem Lohn).
- 2101 Freiwillige Abgänge und selbst gewählte Frühpensionierungen
1/16 fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan vorgenommen werden oder eine Vorruhestandsregelung vorliegt.
- 2102 Bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gehört derjenige
1/16 Teil der Leistungen der Arbeitgebenden, welcher die Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, zum massgebenden Lohn.
- 2103 Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen.
1/16
- 2104 Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor, wenn bei der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nach [Art. 53b Abs. 1 Bst. a oder b BVG](#) erfüllt sind oder im Falle einer durch einen Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.
1/16
- 2105 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation richten sich
1/16 nach einem von der Aufsichtsbehörde der beruflichen Vorsorge genehmigten Reglement. Die Teilliquidation einer überobligatorischen Vorsorgestiftung allein erfüllt die Ausnahmebestimmung nicht.
- 2106 Ist unklar, ob die Voraussetzungen einer Teilliquidation der
1/16 Vorsorgeeinrichtung (bei einer Sammelstiftung einer Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes) erfüllt sind, verlangt die Ausgleichskasse von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung.
- 2107 Kann eine Teilliquidation wegen fehlender Mittel nicht vorgenommen werden, obschon die Voraussetzungen dafür nach dem massgebenden Reglement erfüllt wären, werden die
1/16

Leistungen der Arbeitgebenden dennoch im Sinne der Ausnahmebestimmung behandelt.

- 2108 Wird trotz Entlassungen keine Teilliquidation der Vorsorge-
1/16 einrichtung vorgenommen, liegt eine Betriebsrestrukturierung im Sinne von [Art. 8^{ter} AHVV](#) auch dann vor, wenn eine durch Sozialplan geregelte kollektive Entlassung erfolgt.
- 2109 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeit-
1/16 gebenden und die Arbeitnehmenden die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden (vgl. [Art. 335h Abs. 1 OR](#)).
- 2110 Als kollektiv gilt eine Entlassung, von der ein grösserer Teil
1/16 der Belegschaft betroffen ist.

15.3 Berechnung des massgebenden Lohnes

- 2111 Renten sind mithilfe der Tabellen im Anhang 1 in *Kapital* um-
1/16 zurechnen ([Art. 7 Bst. q AHVV](#)). Siehe dazu auch die Beispiele im Anhang 2. Die Tabellen beruhen auf der Grundlage AHV 2015 (Referenzszenario BFS A-00-2015 für das Jahr 2035) und einem technischen Zinssatz von 2,5 Prozent.
2111. Anzuwenden sind die folgenden Berechnungsformeln:
1
1/16

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Rentenalter gleich sind.

– für lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor lebenslänglich;

- für temporäre Renten: $\text{Kapital} = \text{Monatsrente} \times 12 \times \text{Anzahl Monate mit Rentenbezug} / \text{Anzahl Monate bis 64/65} \times \text{Faktor temporär bis 64/65}$.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Rentenalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

2111. Zur Bestimmung des Faktors ist das Alter im Zeitpunkt der
2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Es ist auf
1/16 den nächsten Monat abzurunden (der Monat des Geburtstags wird nicht mitgezählt). Bei nicht vollen Altersjahren ist der massgebende Faktor durch Interpolation zu ermitteln. Es handelt sich um die Differenz des Faktors des tieferen vollen Alters und des Faktors beim höheren vollen Alter; diese Differenz wird mit der Anzahl der Monate bis zum nächsten Geburtstag multipliziert und durch 12 dividiert; zu diesem Resultat wird der Faktor beim oberen vollen Alter hinzugezählt. Der so interpolierte temporäre Faktor trägt der verbleibenden Dauer bis zum Rentenalter in Jahren und Monaten Rechnung. Als Berechnungsformel:

$(\text{Faktor beim unteren vollen Alter} - \text{Faktor beim oberen vollen Alter}) \times (\text{Anzahl Monate bis zum nächsten Geburtstag} / 12) + \text{Faktor beim oberen vollen Alter}$

Vgl. auch die Tabellenlegenden und die Beispiele 2.6 und 2.10 im Anhang 2.

- 2112 Die Beiträge sind grundsätzlich im Zeitpunkt der erstmaligen
1/16 Auszahlung geschuldet. Für den IK-Eintrag gelten die Regeln über die nachträgliche Lohnzahlung (s. dazu die WL VA/IK).
- 2113 Beträgt das Produkt aus Faktor multipliziert mit der Gewichtung,
1/16 die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt, 1 oder weniger, ist auf die Kapitalisierung zu verzichten und sind die Beiträge auf den Renten laufend zu erheben; es sei denn, diese beginnen nicht unmittelbar im Anschluss an die Auf-

gabe der Erwerbstätigkeit zu laufen oder der Arbeitgeber verlange die Kapitalisierung. Dasselbe gilt für Überbrückungsleistungen (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (Vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2).

- 2114 Um die Umgehung der Nichterwerbstätigenbeitragspflicht zu
1/16 vermeiden, sind bei laufender Verabgabung infolge Verzichts auf Kapitalisierung die Einkommen nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Beginn der Teilpensionierung einzutragen (s. dazu die WL VA/IK).
2114. Übernehmen die Arbeitgebenden die von den Arbeitneh-
1 menden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
1/16 sind die ermittelten Kapitalien für die Beitragserhebung in Bruttowerte umzurechnen (s. Nettolohnvereinbarung weiter oben und die WBB).
2114. Die Berechnungen können mit dem auf der Webseite des
2 BSV [zur Verfügung gestellten Rechner](#) durchgeführt werden.
1/16
2114. Die Rz 2111 ff. sind ab 1. Januar 2016 auf alle – mit
3 Einschluss der noch nicht erledigten – Fälle anzuwenden.
1/16
- 2128 Die nachstehend erwähnten von den Arbeitgebenden dar-
1/13 über hinaus ausgerichteten Familienzulagen, die in einem Personalreglement der Arbeitgebenden vorgesehen sind oder auf welche die Arbeitnehmenden einen Anspruch haben, sind beitragsfrei bis zur Höhe des:
- einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für Kinder- und Ausbildungszulagen (Rz 2122) je Kind;
 - fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für Geburts- und Adoptionszulagen (Rz 2125) je Kind.
- 2129 Beispiele:
1/13 1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der

Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Betrag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Geburtszulage ist beitragsfrei.

2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kinderzulage von 300 Franken je Kind vor und die Arbeitgeberin gewährt Herrn Y., Vater von zwei Kindern, aufgrund des Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken je Kind als Kinderzulage. Während die im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen 600 Franken (2 Kinder x 300 Franken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 500 Franken (2 Kinder x 250 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2128 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, unterliegt die Haushaltszulage vollumfänglich der Beitragspflicht, da es sich nicht um eine nach Rz 2128 beitragsbefreite Zulage handelt.

- 3008 1/16 Entschädigungen für angemessene Wohnkosten von Expatriates können bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland bzw. in der Schweiz während längstens einem Jahr als Unkosten anerkannt werden⁵.
- 4134 1/16 Die monatlichen Globallöhne für ein 100-Prozent-Arbeitspensum betragen:
- 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
 - 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft.
 - 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin bzw. zum landwirtschaftlichen Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten ([Art. 7 AHVG](#), [Art. 14 Abs. 3 AHVV](#)).
- Bei Teilzeitarbeit sind die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum zu reduzieren.

⁵ 20. Mai 2014 9C_176/2014 –

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss

Art. 7 Bst. q AHVV

1/16

AHV 2015

Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Männer - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
20-29	31.2	25.3	5.9
30-34	29.3	22.3	7.1
35-39	27.9	19.9	8.0
40-44	26.3	17.3	9.1
45-49	24.6	14.3	10.3
50	23.5	12.3	11.2
51	23.1	11.7	11.4
52	22.7	11.0	11.7
53	22.3	10.2	12.1
54	21.9	9.5	12.4
55	21.5	8.7	12.8
56	21.0	8.0	13.0
57	20.6	7.2	13.4
58	20.2	6.4	13.8
59	19.7	5.5	14.2
60	19.3	4.7	14.6
61	18.8	3.8	15.0
62	18.3	2.9	15.4
63	17.9	1.9	16.0
64	17.4	1.0	16.4
65	16.9	0.0	16.9
66	16.4	-	-
67	16.0	-	-
68	15.5	-	-
69	15.0	-	-
70	14.5	-	-
71	14.0	-	-
72	13.5	-	-
73	13.0	-	-
74	12.5	-	-
75-79	11.0	-	-
80-84	8.6	-	-
85-89	6.4	-	-
90 und mehr	3.9	-	-

Berechnungsformel : Kapital = Jahresrente x Faktor
 Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: lebenslängliche Rente für einen Mann, der 62 Jahre und 3 Monate alt ist.

Alter 62, lebenslänglich	Faktor 18.3
Alter 63, lebenslänglich	Faktor 17.9
Alter 62 und 3 Monate	Faktor 18.20
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(18.3-17.9) \times (9/12) + 17.9 = 18.20$

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Frauen - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 64	aufgeschoben bis 64
20-29	32.0	25.1	6.9
30-34	30.3	22.0	8.3
35-39	28.9	19.6	9.4
40-44	27.5	16.8	10.6
45-49	25.8	13.8	12.1
50	24.8	11.7	13.1
51	24.4	11.0	13.4
52	24.0	10.3	13.7
53	23.6	9.6	14.0
54	23.2	8.8	14.4
55	22.8	8.0	14.8
56	22.4	7.2	15.2
57	22.0	6.4	15.6
58	21.6	5.5	16.1
59	21.1	4.7	16.4
60	20.7	3.8	16.9
61	20.3	2.9	17.4
62	19.8	1.9	17.9
63	19.3	1.0	18.3
64	18.9	0.0	18.9
65	18.4	-	-
66	17.9	-	-
67	17.4	-	-
68	16.9	-	-
69	16.4	-	-
70	15.9	-	-
71	15.4	-	-
72	14.9	-	-
73	14.4	-	-
74	13.8	-	-
75-79	12.2	-	-
80-84	9.6	-	-
85-89	7.0	-	-
90 und mehr	4.0	-	-

Berechnungsformel : Kapital = Jahresrente x Faktor
 Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: temporäre Rente für eine Frau, die 61 Jahre und 9 Monate alt ist.

Alter 61, temporär bis 64	Faktor 2.9
Alter 62, temporär bis 64	Faktor 1.9
Alter 61 und 9 Monate	Faktor 2.15
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(2.9-1.9) \times (3/12) + 1.9 = 2.15$

2. Beispiele

1/16

- 2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{bis} AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 587.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 525</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 475

- 2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2015 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2005 bis am 31. Dezember 2009 und vom 1. Februar 2011 bis am 31. Juli 2015 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8^{bis} AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 587.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 112.50
<i>Massgebender Lohn</i>	5 887.50

- 2.3 Ein 55-jähriger Marketingplaner wird nach 11 Dienstjahren entlassen. Seine Guthaben aus der Pensionskasse (Fr. 210 000.-) werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Von der Arbeitgeberin erhält er eine einmalige Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.-.

Der Marketingplaner erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{ter} AHVV](#) nicht (Einzelfall). Die Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.- gehört *vollumfänglich zum massgebenden Lohn*.

- 2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen auf Ende Dezember 2015 entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 28 200 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	<u>126 900</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin wird per 30. Juni 2015 frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zu ihrem ordentlichen Rentenalter (15. Juni 2017) eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.--.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $3\,000 \times 12 =$ **36 000**

Alter 62: Faktor temporär bis 64 gemäss
Tabelle **1,9**

Massgebender Lohn: $36\,000 \times 24/24 \times 1,9 =$ **68 400**

- 2.6 Ein Lehrer, geboren am 25. März 1952, tritt am 31. Juli 2015 im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ab dem 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2017 eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2'350.- monatlich aus.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $2'350 \times 12 =$ 28 200

Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär
bis 65 interpoliert gemäss Tabelle $(1,9 - 1,0) \times$
 $(8/12) + 1,0 =$ 1,6

Massgebender Lohn: $28\,200 \times 18/20 \times 1,6 =$ **40 608**

- 2.7 Fünf Monate bevor er das gesetzliche Rentenalter erreicht, wird das Arbeitsverhältnis eines Druckers aufgelöst. Sein Arbeitgeber zahlt ihm eine monatliche Überbrückungsrente von Fr. 2'000.-

Weil in diesem Fall die Renten weniger lang als ein Jahr ausgerichtet werden, wird auf die Kapitalisierung verzichtet und die einzelnen Betreffnisse werden laufend verabgabt.

- 2.8 Ein am 25. Dezember 1951 geborener Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag per 31. Dezember 2013 zurück und erhält vom 1. Januar 2015 bis am 30. Juni 2015 eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.-. Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzugehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst 2 Jahre nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 65 2,9

Massgebender Lohn: 36 000 x 6/36 x 2.9 = **17 400**

- 2.9 Eine Kosmetikerin reduziert mit Wirkung ab Beginn des Monats nach ihrem 62. Geburtstag ihren Beschäftigungsgrad auf 50 Prozent. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhält sie von ihrer Arbeitgeberin freiwillige Überbrückungsrenten von Fr. 700.- im Monat.

Im Fall von Teilpensionierungen wird auf die Kapitalisierung der Rentenleistungen verzichtet. Die Rentenbeträge werden laufend mit dem übrigen Lohn verabgibt.

2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Ab 58^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.–

Interpolierter Faktor temporär bis 65:

$(6,4 - 5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$

$(82\ 000 \times 20/80 \times 6,1) =$ 125 050

Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–

$(73\ 000 \times 60/80 \times 6,1) =$ 333 975

Abgangsentschädigung 150 000

Gesamtbetrag 609 025

Minus 4,5 x 28 200

(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) = 126 900

Massgebender Lohn **482 125**

2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 225.–	01.07.2015	30.06.2022
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	01.07.2015	30.06.2025
Kinderrente	Fr. 890.–	01.07.2015	30.06.2017
Kinderrente	Fr. 445.–	01.07.2017	30.06.2022
AHV-Beiträge	Fr. 120.–	01.07.2015	30.06.2025

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65.

Überbrückung PK 55 – 62 84 Monate	$2\,225 \times 12 \times 84/120 \times 8,7 = 162\,603$
Überbrückung AHV 55 – 65 120 Monate	$2\,068 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = 215\,899$
Kinderrente 55 – 57 24 Monate	$890 \times 12 \times 24/120 \times 8,7 = 18\,583$
Kinderrente 58– 62 60 Monate	$445 \times 12 \times 60/120 \times 8,7 = 23\,229$

AHV-Beiträge	
55 – 65	
120 Monate	$120 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 =$ <u>12 528</u>
Gesamtbetrag	432 842
Minus 4,5 x 28 200	
(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	<u>126 900</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	305 942

2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 58-jährigen Verkäuferin setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 27/72 x 5,5 =	37 125
Zusatz PK	500 x 12 x 72/72 x 16,1 =	96 600
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/72 x 5,5 =	2 832
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 50/72 x 5,5 =	82 500
AHV-Beiträge	80 x 12 x 70/72 x 5,5 =	<u>5 133</u>
Gesamtbetrag		224 190
Minus 4,5 x 28 200 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =		<u>126 900</u>
<i>Massgebender Lohn</i>		97 290

2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1953). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsleistungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2015	31.12.2016
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2017	28.02.2018

Die in mehreren Tranchen ausbezahlte Überbrückungsleistung erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 8^{bis}](#) und [8^{ter} AHVV](#) nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate :

$$(2,9 - 1,9) \times (8/12) + 1,9 = 2,57$$

Überbrückungsleistung PK 18 Monate $2\,280 \times 12 \times 18/32 \times 2,57 =$	39 552
Überbrückungsleistung PK 14 Monate $2\,320 \times 12 \times 14/32 \times 2,57 =$	31 303
<i>Massgebender Lohn</i>	70 855

2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1958, tritt am 28. Februar 2015 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum AHV-Rententalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2017 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum AHV-Rententalter (28. Februar 2022).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

PK-Beiträge 84 Monate	
$449 \times 12 \times 84/84 \times 6,4 =$	34 483
Vorruhestandsrente 60 Monate	
$2\,730 \times 12 \times 60/84 \times 6,4 =$	149 760
<i>Massgebender Lohn</i>	184 243

2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1954 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2016 aufgelöst. Ab 01. Juni 2016 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2'350 Franken aus. Am 01. Dezember 2017 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2019 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Jahresrente: $2'350 \times 12 =$ 28 200

Alter 62 und 6 Monate: Faktor temporär
 bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:
 $(3,8-2,9) \times (6/12) + 2,9 =$ 3,35

Massgebender Lohn: $28\,200 \times 18/42 \times 3,35 =$ **40'487**